

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2011/7/6 6Nc12/11h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm und Dr. Gitschthaler als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei H***** Rechtsanwalte GmbH, *****, als Masseverwalterin der H***** GmbH, ***** (AZ ***** des Landesgerichts Innsbruck), gegen die beklagte Partei M***** L*****, Deutschland, wegen 145.000 EUR sA, infolge Ordinationsantrags in nichtoffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Als rtlich zustndiges Gericht wird das Landesgericht Innsbruck bestimmt.

Text

Begrndung:

Die Klgerin beabsichtigt, gegen die Beklagte in sterreich eine Klage auf Zahlung von 145.000 EUR einzubringen. Sie sttzt sich auf eine zwischen der Gemeinschuldnerin und der beklagten Partei abgeschlossene Vereinbarung ber die Erbringung von Sponsorleistungen. Diese Vereinbarung vom 18. 1. 2009 enthlt in ihrem Punkt 8.4. die Vereinbarung sterreichischen Rechts und eines Gerichtsstands in sterreich; nher ist der Gerichtsstand jedoch nicht bezeichnet. Die Gemeinschuldnerin hat ihren Sitz in B***** in Tirol, die beklagte Partei in H***** in Deutschland.

Die Klgerin beantragt die Ordination eines sterreichischen Gerichts gem  28 JN.

Dem Ordinationsantrag ist stattzugeben.

Rechtliche Beurteilung

Der vertragsautonom auszulegende Begriff der Gerichtsstandvereinbarung (Art 23 Abs 1 EuGVVO) bedeutet eine bereinstimmende Willenserklrung ber die Zustndigkeitsbegrndung (RIS-Justiz RS0117156), die hier hinsichtlich der internationalen Zustndigkeit sterreichs zweifellos vorliegt. Das Schrifterfordernis (Art 23 Abs 1 lit a EuGVVO) ist erfllt. Der Umstand, dass lediglich die internationale Zustndigkeit, nicht aber ein rtlich zustndiges sterreichisches Gericht vereinbart wurde, schadet wegen der Ordinationsmglichkeit gem  28 Abs 1 Z 3 JN nicht (3 Nc 1/07p; 3 Nc 12/10k ecolex 2010/278). Ist die inlndische Gerichtsbarkeit (internationale Zustndigkeit) - wie hier - nach der EuGVVO zu bejahen, wird darin die rtliche Zustndigkeit jedoch nicht geregelt, findet das innerstaatliche Recht ergnzend Anwendung (3 Nc 1/07p; 3 Nc 12/10k). Aus den Klagebehauptungen ist nach den sterreichischen Verfahrensvorschriften eine rtliche Zustndigkeit eines sterreichischen Gerichts nicht abzuleiten. Die Gemeinschuldnerin und ihre Masseverwalterin haben ihren Sitz in Tirol; es liegt ein unternehmensbezogenes Geschft vor, aus dem die Klgerin Entgelt in Hhe von 145.000 EUR begehrt. Als rtlich zustndiges Gericht ist daher das Landesgericht Innsbruck zu bestimmen (vgl 3 Nc 12/10k).

Textnummer

E97730

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0060NC00012.11H.0706.000

Im RIS seit

18.07.2011

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at